FESTSTOFF	Einheit	BAWP 2017					Recycling-Baustoffverordnung								Deponieverordnung 2008						
		weitgeh. uneingeschr. Einbau oder Landwirtsch. Rekultivierung	eingeschränkter Einbau für Verfüllungsmaßnahmen		erhöhte Hintergrund-belastung	gebundene Anwendung	Ungebunden			Hydraulisch	Bitumiös			Schlacke	Bodenaushub deponie	Inertabfall deponie	Baurestmassen deponie	Reststoff deponie	Massenabfall deponie	AbfVerz VO
		A1	A2-G	A2	BA	IN	U-A	U-B	U-E	H-B	B-B	B-C	B-D	D	I	II [1]				
Arsen (als As)	mg/kg TM	20 [5]	30	30	50/200 [5,6]	200	-	-	50/200 [7]	-	-	-	-	-	50	200	200	200	5.000	500	5.000 [1]
Barium (als Ba)	mg/kg TM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10.000	-
Blei (als Pb)	mg/kg TM	100 [5]	100	150	150/500 [5,6]	500	150	150/500 [6,7]	150/500 [6,7]	150/500 [6,7]	150/500 [6,7]	150/500 [6,7]	500	-	150	500	500	500	-	5.000	5.000
Cadmium (als Cd)	mg/kg TM	0,5 [1,5]	1,1	1,1	2/4 [5,6]	4	-	-	2,0/4,0 [7]	-	-	-	-	1,10	2	4	4	10	5.000	30	5.000 [1]
Chrom gesamt (als Cr)	mg/kg TM	90 [5]	90	90	300/500 [5,6]	500	90/300 [7]	90/700 [7]	300/700 [7]	90/700 [7]	90/700 [7]	90/700 [7]	2500	2500	300	500	500	500	-	8.000	-
Chrom VI (als Cr)	mg/kg TM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	1.000
Cobalt (als Co)	mg/kg TM	50 [5]	30	50	50 [5]	50	-	-	50/geogen nicht begrenzt	-	-	-	-	-	50		50	100	-	500	-
Kupfer (als Cu)	mg/kg TM	60 [5]	60	90	100/500 [5,6]	500	90/300 [7]	90/500 [7]	100/500 [7]	90/500 [7]	90/500 [7]	90/500 [7]	500		100	500	500	500	-	5.000	-
Molybdän (als Mo)	mg/kg TM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	50	-	-	-	-	-	-	-
Nickel (als Ni)	mg/kg TM	60 [5]	55	60	100/500 [5,6]	500	60/100 [7]	60 [8]	100/geogen nicht begrenzt	60 [8]	60 [8]	60 [8]	500 [8]	-	100	500	500	500	-	2.000	-
Quecksilber (als Hg)	mg/kg TM	0,5 [5]	0,7	0,7	1/2 [5,6]	2	0,7 [9]	0,7 [9]	[9] 1,0/2,0 [7]	0,70	[9] 0,7	[9] 0,7	[9] 0,7	-	1	2	2	3	20 [17]	20	20
Silber (als Ag)	mg/kg TM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	100	-
Thallium (als Tl)	mg/kg TM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	50	-		-	-	-	-	-
Wolfram (als W)	mg/kg TM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	450	-		-	-	-	-	-
Zink (als Zn)	mg/kg TM	150 [5]	300	450	500/1.000 [5,6]	1000	450	450	500/1.000 [7]	450	450	450	450	-	500	1.000	1.000	1.500	-	5.000	-
TOC	mg/kg TM	[3]	5000 [7]	10.000 [3]	10.000 [3,4]	30.000 [21]	-	-	30.000	-	-	-	-	-	30.000 [2]		30.000 [9]	30.000 [9,13]	50.000 [18, 19]	50.000 [18, 24]	-
Glühverlust	M.-% TM	-	-	-	-	- [21]	-	-	-	-	-	-	-	-	-		[9]	[9]	[18]	[18]	-
Kohlenwasserstoff-Index	mg/kg TM	50/100/200 [2, 4]	20 [7]	50/100/200 [2]	50/100/200 [2, 4]	500	150 [10]	200 [10]	'150 [10]	200 [10]	[10,14] 200	[10,14] 200	[10,14] 200		50/100/200 [3]	500	1.000	5.000	20.000	20.000 [6]	
POX (als Cl)	mg/kg TM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.000	1.000
Phenole (frei)	mg/kg TM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10.000
PAK (16 Verb.)	mg/kg TM	2	2	4	4	20	12	20	12,0	20	20	300 [15]	20/300 [15]	-	4	20	30	300 [20]	300	300 [2]	
Benzo(a)pyren	mg/kg TM	0,2	0,2	0,2	0,4	2	-	-	1,2	-	-	-	-	-	0,4	2	-	-	-	-	[2]
PCB-Sum.(7 Verbindungen)	mg/kg TM	0,1 [8]	0,1 [8]	0,1 [8]	1 [8]	1	-	-		-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	30 [3]
PCB-Sum.(6 Verbindungen/Ballschmitter	mg/kg TM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
BTEX	mg/kg TM	0,5 [8]	1 [8]	1 [8]	1 [8]	6	-	-		-	-	-	-	-	6	6	6	6	6	6	500 [6]
Dioxine/Furane (PCDD/PCDF)	ng TE/kg TM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10.000 [4]
Brennwert (H_u)	kJ/kg TM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6.600	-
Atmungsaktivität n. 4Tage(AT_4)	mg O_2/g Tm	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	-
Gasbildg.im Gärtest n.21Tage (GB_{21})	Nl/kg TM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20	-

ELUAT	Einheit	A1	A2-G	A2	BA	IN	U-A	U-B	U-E	H-B	B-B	B-C	B-D	D	Bodenaushub deponie	Inertabfall deponie	Baurestmassen deponie	Reststoff deponie	Massenabfall deponie	AbfVerzVO
pH-Wert		[12]	6,5-9,5 [13]	Kennwert: 4,5-9,5 [12, 13]	Kennwert: 4,5-9,5 [12, 13]	6,5-12 [18]	7,5 [1] - 12,5 [2]			- 12,5 [2]	'7,5 [1] - 12,5 [2]		- 12,5 [2]	- 12,5 [2]	6,5-11 [4,8]	6,5-12 [4]	6,5-13 [4]	6-12 [21, 22]	6-13	6-13 [7]
Elektrische Leitfähigkeit	mS/m	50 [13]	50 [13]	50 [13]	150 [13]	150 [22]	150 [2 3]	150 [2 3]	150 [2,3]	-	150 [2,3]	150 [2,3]	150 [2,3]	-	150 [5]	150 [10]	300 [14, 15, 16]	(*) [6]	-	-
Abdampfrückstand	mg/kg TM	- [1]	5.000	- [1]	- [1]	(4000) [23]	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(4.000) [11]	25.000	60.000	100.000	-
Aluminium (als Al)	mg/kg TM	- [9]	-1	- [9]	- [9]	(*) [19]	-	-	-	-	-	-	-	-	(*) [6]	(*) [6]	-	100 [23]	-	-
Antimon (als Sb)	mg/kg TM	- [9]	0,06	- [9]	- [9]	0,06	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,06	-	0,7	5	5
Arsen (als As)	mg/kg TM	0,3	0,1	0,3	0,5	0,5	-	-		-	-	-	-	-	0,5	0,5	0,75	2	25	25
Barium (als Ba)	mg/kg TM	10	5	10	10	20	-	-	-	-	-	-	-	20	10	20	20	100	300	300
Beryllium (als Be)	mg/kg TM	-	0,05	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5
Blei (als Pb)	mg/kg TM	0,3	0,1	0,3	0,5	0,5	-	-	-	-	-	-	-	-	1	0,5	2	10	50	50
Bor (als B)	mg/kg TM	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	30	-	-	1.000
Cadmium (als Cd)	mg/kg TM	0,03	0,03	0,03	0,05	0,04	-	-	-	-	-	-	-	0,040	0,05	0,04	0,5	1	5	5
Calcium (als Ca)	mg/kg TM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	[16]	-	-	-
Chrom gesamt (als Cr)	mg/kg TM	0,3	0,3	0,3	0,5	0,5	0,60	1,0 [4]	0,60	1,0 [4]	1,0	1,0	1,0	0,30	1	0,5	2	10	70	70
Chrom VI (als Cr)	mg/kg TM	-	0,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,5	-	20	20
Cobalt (als Co)	mg/kg TM	1	0,1	1	1	1	-	-	1,0	-	-	-	-	1,0	1	1	2	5	50	100
Eisen (als Fe)	mg/kg TM	- [9]	- [9]	- [9]	- [9]	(*) [19]	-	-		-	-	-	-	-	(*) [6]	(*) [6]	-	20 [23]	-	-
Kupfer (als Cu)	mg/kg TM	0,6	0,6	0,6	2	2	1,0	2,0	1,0	2,0	2,00	2,00	2,00	-	2	2	10	50	100	100
Mangan (als Mn)	mg/kg TM	-	0,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Molybdän (als Mo)	mg/kg TM	0,5	0,35	0,5	0,5	0,5	-	-	0,50	-	-	-	-	0,50	-	0,5	-	10	30	30
Nickel (als Ni)	mg/kg TM	0,4	0,2	0,4	0,4	0,4	0,40	0,60	0,40		-	-	-	-	1	0,4	2	10	40	40
Quecksilber (als Hg)	mg/kg TM	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	-	-		-	-	-	-	-	0,01	0,01	0,05	0,1	0,5	0,5
Selen (als Se)	mg/kg TM	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	-	-		-	-	-	-	-	-	0,1	-	0,5	7	7
Silber (als Ag)	mg/kg TM	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	-	-		-	-	-	-	-	0,2	0,2	1	1	10	50
Thallium (als Tl)	mg/kg TM	-	0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,10	-	-	-	-	-	20
Vanadium (als V)	mg/kg TM	-	0,5	-	-	-	-	-						-	-	-	-	-	-	200
Wolfram (als W)	mg/kg TM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,50	-	-	-	-	-	-
Zink (als Zn)	mg/kg TM	4	4	4	4	4				-	-	-	-	-	20	4	20	50	200	200
Zinn (als Sn)	mg/kg TM	2	0,5	2	2	2	-	-		-	-	-	-	-	2	2	10	20	200	1.000
Ammonium (als N)	mg/kg TM	8	3,5 [14]	8	8 [11]	8	4,0	8,0	4,0	8,0	[8] 8,0	[9] 8,0	[9] 8,0	-	8	8	40	300	10.000	10.000
Chlorid (als Cl)	mg/kg TM	-	1.000	-	-	800 [23]	800	1.000	800	1.000	[9] 1000	[9] 1000	[9] 1000	-	-	800 [11]	5.000	-	-	-
Cyanid gesamt (als CN)	mg/kg TM	-	0,1	-	-	-			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	200
Cyanide leicht freisetzb.(als CN)	mg/kg TM	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	-	-		-	-	-	-	-	0,2	0,2	1	1	20	20
Fluorid (als F)	mg/kg TM	20	15	20	20	10			10	-	-	-	10,0	10,0	20	10	50	150	500	500
Nitrat (als N)	mg/kg TM	100	70	100	100	100	-	-		-				-	100	100	500	-	-	-
Nitrit (als N)	mg/kg TM	2	0,5 [14]	2	2 [11]	2	2,0	2,0	2,0	-	[9] 2,0	[9] 2,0	[9] 2,0	-	2	2	10	15	1.000	1.000
Phosphat (alsP)	mg/kg TM	5	1 [14]	5	5 [11]	5	-	-		-	-	-	-	-	5	5	50	50	-	-
Sulfat (als SO_4)	mg/kg TM	2500	1500	2.500	2500 [15]	1000 [22, 23]	2.500	6.000	2.500	6.000	[9] 6.000	[9] 6.000	[9] 6.000	-	-	1.000 [11,12]	6.000 [16]	-	25.000 [25]	-
Sulfid (als S)	mg/kg TM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	200
TOC (als C)	mg/kg TM	- [9]	100	100 [17]	100 [17]	500	100	200	100	200	-	-	-	-	200	500	500	500	2.500 [25]	-
Kohlenwasserstoff-Index	mg/kg TM	5	1	5	5	5	-	-	5,0	-	-	-	-	-	5	5	50	100	200 [27]	1.000 [8,9]
Sum. Kohlenwasserstoffe (IR)	mg/kg TM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
EOX (als Cl)	mg/kg TM	-	-	-	-	0,3 [20]	-	-		-	-	-	-	-	0,3 [7]	0,3 [7]	3 [7]	30 [7]	30 [7]	-
AOX (als Cl)	mg/kg TM	0,3 [10]	0,3 [10]	0,3 [10]	0,3 [10]	- [20]	-	-	-	-	-	-	-	-	[7]	[7]	[7]	[7]	[7]	100
anionenaktive Tenside(als MBAS)	mg/kg TM	1	1	1	1	1	-	-	1,0	-	-	-	-	-	1	1	5	20	-	-
Phenolindex	mg/kg TM	- [9]	0,05	- [9]	- [9]	1	-	-		-	-	-	-	-	-	1	-	-	1.000	1.000
DOC	mg/kg TM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
TDS	mg/kg TM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
PAK (16 Verb.)-Summe	mg/kg TM	-	0,02	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(1,5) [20]	-	1,5 [9]
PCB (7 Verbindungen)	mg/kg TM	-	0,005	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

BAWP 2017 "Boden"

1) 1 mg/kg TM bei einem pH-Wert ≥ 6; pH-Wert nach ÖNORM L 1083
2) - 50 mg/kg TM gilt für Bodenaushub und -material mit TOC ≤ 5.000 mg/kg TM,
   - 100 mg/kg TM gilt für Bodenaushub und -material mit TOC > 5.000 und ≤ 20.000 mg/kg TM,
   - 200 mg/kg TM gilt für Bodenaushub und -material mit TOC > 20.000 mg/kg TM.
3) Für Material zur Bodenrekultivierung gelten die Kennwerte der Rekultivierungsrichtlinie, wobei sich diese auf den Einbauzustand beziehen.
4) Für humus- und torfhaltiges Bodenaushubmaterial können im Einzelfall in Abstimmung mit der zuständigen Abfallbehörde Ausnahmen festgelegt werden.
5) Zur Verwertung als landwirtschaftliche Rekultivierungsschicht (Klasse A1) oder als landwirtschaftlichen Rekultivierungsschicht in Bereichen vergleichbarer Belastungssituation (Klasse BA) ist für jede Feldprobe zusätzlich der Gesamtgehalt in der Fraktion < 2 mm zu untersuchen.
6) Ist für Bodenaushubmaterial der Gehalt eines Schadstoffes geogen bedingt, gilt der höhere Grenzwert.
7) Im Einzelfall kann in Abstimmung mit der Behörde ein TOC Gesamtgehalt bis zu 10.000 mg/kg TM festgelegt werden. In diesem Fall beträgt der Grenzwert für den KW-Index 100 mg/kg TM.
8) nur bei Verdacht zu untersuchen
9) Der Wert ist zu bestimmen und im Analysenbericht anzugeben.
10) Gilt auch als eingehalten, wenn der Parameter EOX nicht mehr als 0,3 mg/kg TM beträgt.
11) In Abstimmung mit der Behörde kann im Einzelfall ein dreifach höherer Grenzwert festgelegt werden.
12) Für Material zur Bodenrekultivierung gelten für den pH-Wert die jeweiligen Bestimmungsmethoden und Kennwerte der Rekultivierungsrichtlinie.
13) Im Falle einer Deponierung eines Bodenaushubmaterials gelten für pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit die entsprechenden Grenzwerte des Anhangs 1 der Deponieverordnung 2008.
14) In Abstimmung mit der Behörde können im Einzelfall bei Ammonium bis zu 8 mg/kg TM, bei Nitrit bis zu 2 mg/kg TM und bei Phosphat bis zu 5 mg/kg TM als Grenzwert festgelegt werden.
15) Für gipshaltiges Bodenaushubmaterial können im Einzelfall in Abstimmung mit der Behörde Ausnahmen festgelegt werden
16) nur bei Verdacht zu untersuchen
17) Grenzwert gilt nicht für Material zur Bodenrekultivierung
18) Für aufgrund natürlicher Entwicklung versauerten Boden (bzw. versauertes Bodenaushubmaterial) gilt der pH-Wertebereich ab 3,5.
19) Der Wert ist zu bestimmen und in die Beurteilung des Deponieverhaltens mit einzubeziehen.
20) Gilt auch als eingehalten, wenn der Parameter AOX nicht mehr als 0,3 Mg/kg TM beträgt
21) Bei einem Glühverlust von nicht größer als 5 Masseprozent gilt der TOC-Grenzwert als eingehalten.
22) Bei einem pH-Wert zw. 11 und 12 beträgt d. Grenzwert für die elektri. Leitfähigkeit 250 mS/m. Für geogen bedingt gipshaltiges Bodenaushubmaterial beträgt der Grenzwert für die elektrische Leitfähigkeit 300 mS/m.
23) Statt der Grenzwerte für Chlorid und Sulfat kann ein Grenzwert für den Abdampfrückstand von 4.000 mg/kg TM angewendet werden.
24) Wird bei einem Abfall der Grenzwert von 1.000 mg/kg TM nicht eingehalten, ist eine Annahme dennoch zulässig, wenn die Auslaugung die folgenden Werte nicht überschreitet: 1.500 mg/l als Co bei L/S = 0,1 l/kg und 6.000 mg/kg bei L/S = 10 l/kg. Zur Ermittlung des Grenzwerts bei L/S = 0,1 l/kg unter anfänglichen Gleichgewichtsbedingungen ist ein Perkolationstest erforderlich. Der Wert bei L/S = 10 l/kg kann entweder durch den Chargenauslaugtest oder einen

BAWP 2017 "Recycling"

*) Qualitätsklassen A+, A, B und C mit den zulässigen Einsatzbereichen für Recycling-Baustoffe sind der Tabelle 3 Kapitel 7.14 BAWP 2011 zu entnehmen.
1) Bei einem pH-Wert zwischen 11,0 und 12,5 beträgt der Grenzwert für die elektrische Leitfähigkeit 200 mS/m.
2) Bei Überschreitung des Wertes siehe Punkt R4.1.4 der "Richtlinie für Recycling-Baustoffe " (Österreichischer Baustoff-Recycling Verband ÖBRV 2009, 8. Auflage).
3) Bei einem Ca/SO4-Verhältnis von ≥ 0,43 im Eluat gilt ein Grenzwert von 8.000 mg/kg TM.
4) Bei einem Asphaltanteil von 5 M.-% enfällt diese Prüfung.
5) Bei einem Ca/SO4-Verhältnis von ≥ 0,43 im Eluat gilt ein Grenzwert von 10.000 mg/kg TM.
6) Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn der arithmetische Mittelwert aller Untersuchungsergebnisse der letzten 12 Monate den Grenzwert einhält und dabei kein einzelnes Untersuchungsergebnis den jeweiligenToleranzwert überschreitet. Zur Berechnung der Toleranzwerte siehe Punkt A7.3.2 der "Richtlinie für Recycling-Baustoffe" (Österreichischer Baustoff-Recycling Verband ÖBRV 2009, 8. Auflage).
7) Kann bei einem pH-Wert oder alternativ bei L/S = 10 l/kg und pH-Wert 7,5 bis 8,0 untersucht werden.
8) Statt Sulfat und Chlorid können die Werte für vollständig gelöste Feststoffe (TDS) herangezogen werden. Sulfat muss aber jedenfalls bestimmt werden.
9) Für geogen bedingte Gehalte in Gesteinskörnungen gelten die Grenzwerte der Spalte II der Tabelle 1 des Anhangs I der Deponieverordnung 2008 (siehe auch Kapitel 7.16 Gleisaushubmaterial).

Abfallverzeichnisverordnung 2005

1) gilt nicht für beständige Legierungen
2) Für teerhaltige Baustoffe gilt ein Gehalt von 50 mg/kg TM an Benzo(a)pyren und ein Gesamtgehalt von 1 000 mg/kg TM.
3) Summe der Kongenere PCB28, PCB52, PCB101, PCB118, PCB138, PCB153, PCB180
4) TE gemäß Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen, BGBl. *Nr. 19/1989 idF BGBl. II Nr. 389/2002
5) gilt nicht für Asphalt und Bitumen
6) Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole
7) Für auf Grund natürlicher Entwicklung versauerten Boden gilt der pH-Wertebereich ab 3,5. Bundesrecht konsolidiert
8) Für Bodenaushubmaterial gilt der Wert von 50 mg/kg TM.
9) Eluat zentrifugiert, nicht gefiltert

Recycling-Baustoffverordnung 2015 inkl. Novelle 2016

1) Für natürliches, nicht verunreinigtes Gestein gilt der pH-Wertebereich ab 6,5.
2) Bei Überschreitung des pH-Wertes und/oder der elektrischen Leitfähigkeit kann bei frischgebrochenen betonhaltigen Recycling-Baustoffen eine Schnellkarbonatisierung in Anlehnung an die ÖNORM S 2116-3 „Untersuchung stabilisierter Abfälle, Teil 3: Schnellkarbonatisierung", ausgegeben am 1. Jänner 2010, durchgeführt werden. In diesem Fall hat eine nochmalige Eluatuntersuchung zu erfolgen. Jedenfalls müssen nach der Karbonatisierung die Grenzwerte eingehalten werden. Dies gilt sowohl für den pH-Wert als auch für die elektrische Leitfähigkeit.
3) Bei einem pH-Wert zwischen 11,0 und 12,5 beträgt der Grenzwert für die elektrische Leitfähigkeit 200 mS/m.
4) Für Recycling-Baustoffe, die mehr als 50 M-% Ziegel enthalten, gilt keine Begrenzung.
5) Bei einem Ca/SO4-Verhältnis von ≥ 0,43 im Eluat gilt ein Grenzwert von 8 000 mg/kg TM.
6) Bei einem geogen bedingten Gehalt an Blei, der den Wert von 150 mg/kg TM überschreitet, ist

Recycling-Baustoffverordnung 2015 inkl. Novelle 2016 (Fortsetzung)

7) Für geogen bedingte Gehalte in Gesteinskörnungen gilt der höhere Wert.
8) Für geogen bedingte Gehalte gilt keine Begrenzung.
9) Bei Ausbauasphalt ist dieser Parameter nicht anzuwenden.
10) Wird der Grenzwert für den KW-Index (C10-C40) aufgrund von bituminösen Anteilen überschritten, so ist dieser Wert für die Beurteilung des Materials nicht maßgeblich, sofern der (flüchtigere) Anteil an C10-C17 75 mg/kg TM bei der Qualitätsklasse U-A und 100 mg/kg TM bei der Qualitätsklasse U-B für den KW-Index nicht überschreitet. In diesem Fall ist im Prüfbericht das Ergebnis für C10-17 sowie der Aspaltanteil in M-% anzugeben. Alternativ ist bei einem Recycling-Baustoff RA (recycliertes gebrochenes Asphaltgranulat) mit einem Asphaltanteil von mehr als 90 M-% der Parameter KW-Index im Eluat nicht anzuwenden. Statt dessen gilt ein KW-Index im Eluat von 2 mg/kg TM bei der Qualitätsklasse U-A und ein KW-Index im Eluat von 5 mg/kg TM bei der Qualitätsklasse U-B.
11) Schwimmendes Material, bestimmt nach dem Stand der Technik.
12) Glas und sonstige Materialien, bestimmt nach dem Stand der Technik.
13) Auf die Bestimmung des Parameters kann verzichtet werden, wenn von der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt begründet werden kann, dass aufgrund der Abfallherkunft bzw. des Enstehungsprozesses des Abfalls kein Verdacht auf eine Verunreinigung mit dem jeweiligen Stoff vorliegt.
14) Bei einem Recycling-Baustoff RA (recycliertes gebrochenes Asphaltgranulat) mit einem Asphaltanteil von mehr als 90 M-% ist der Parameter KW-Index nicht anzuwenden.
15) Der Grenzwert von 300 mg/kg TM gilt für Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt), die in eingehausten Heißmischanlagen mit Dämpfeerfassung und –behandlung aus dem Mischprozess eingesetzt werden. Die Dämpfeerfassung und –behandlung muss die Freisetzung von Schadstoffen, insbesondere TOC, KW und PAK, nach dem Stand der Technik verhindern. Das Asphaltmischgut hat den Grenzwert von 20 mg/kg TM einzuhalten.

Deponieverordnung 2008

1) Ist bei Bodenaushubmaterial der Gehalt eines Schadstoffes geogen bedingt, so ist eine Überschreitung bis zu dem in Spalte II angeführten Grenzwert zulässig. Für Bodenaushubmaterial mit geogener Belastung ist die Schlüssel-Nummer 31411 33 zu verwenden.
2) Bei nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial und nicht verunreinigten Bodenbestandteilen mit aufgrund ihrer Humusgehalte erhöhten TOC-Werten: 90.000 mg/kg
3) - 50 mg/kg TM gilt für Bodenaushubmaterial mit TOC ≤ 5.000 mg/kg TM,
   - 100 mg/kg TM gilt für Bodenaushubmaterial mit TOC > 5.000 und ≤ 20.000 mg/kg TM,
   - 200 mg/kg TM gilt für Bodenaushubmaterial mit TOC > 20.000 mg/kg TM.
4) Für aufgrund natürlicher Entwicklung versauerten Boden (bzw. versauertes Bodenaushubmaterial) gilt der pH-Wertebereich ab 3,5.
5) Für geogen bedingt gipshaltiges Bodenaushubmaterial beträgt der Grenzwert für die elektrische Leitfähigkeit 300 mS/m.
6) Der Wert ist zu bestimmen und in die Beurteilung des Deponieverhaltens mit einzubeziehen.
7) Gilt auch als eingehalten, wenn der Parameter AOX nicht mehr als 0,3 Mg/kg TM beträgt.
8) Werden die Gesamtgeh. der Spalte I in Tabelle 1 eingeh., ist ein pH-Wert von 6,5 bis 12 zulässig. In diesem Fall beträgt bei einem pH-Wert zwischen 11 und 12 der Grenzwert für die elektrische Leitfähigkeit 250 mS/m.
9) Bei einem Glühverlust von nicht größer als 5 Masseprozent gilt der TOC-Grenzwert als eingehalten.
10) Bei einem pH-Wert zw. 11 und 12 beträgt d. Grenzwert für die elektri. Leitfähigkeit 250 mS/m. Für geogen bedingt gipshaltiges Bodenaushubmaterial beträgt der Grenzwert für die elektrische Leitfähigkeit 300 mS/m.
11) Statt der Grenzwerte für Chlorid und Sulfat kann ein Grenzwert für den Abdampfrückstand von 4.000 mg/kg TM angewendet werden.
12) Wird bei einem Abfall der Grenzwert von 1.000 mg/kg TM nicht eingehalten, ist eine Annahme dennoch zulässig, wenn die Auslaugung die folgenden Werte nicht überschreitet: 1.500 mg/l als Co bei L/S = 0,1 l/kg und 6.000 mg/kg bei L/S = 10 l/kg. Zur Ermittlung des Grenzwerts bei L/S = 0,1 l/kg unter anfänglichen Gleichgewichtsbedingungen ist ein Perkolationstest erforderlich. Der Wert bei L/S = 10 l/kg kann entweder durch den Chargenauslaugtest oder einen Perkolationstest unter annähernden lokalen Gleichgewichtsbedingungen ermittelt werden.
13) Nicht maßgeblich für Abfälle gemäß § 7 Z 7 lit. b, c und h.
14) Für mit hydraulischen Bindemitteln verfestigte Abfälle oder stabilisierte nicht gefährliche Abfälle oder stabilisierte gefährliche Abfälle, sofern sie ausschließlich die gefahrenrelevante Eigenschaft reizend oder ätzend aufweisen, ist der Grenzwert von 300 m/Sm nach 28 Tagen Aushärtezeit einzuhalten.
15) Bei frisch gebrochenem Beton, Betonierungsrückständen und Bentonit-Schlämmen: 800 mS/m.
16) Für gipshaltigen Bauschutt und andere gipshaltige Abfälle, sofern letztere auf einem Monokompartiment abgelagert werden, ist eine Überschreitung bis zu 14.000 mg/kg Sulfat unter der Bedingung zul., dass die Ca-Konzentration im Eluat mindestens die 0,43-fache ermittelte Sulfatkonzentration erreicht; in diesen Fällen ist auch eine Überschreitung des Grenzwertes für die elektrische Leitfähigkeit zulässig.
17) Wenn Quecksilber in Form schwerlöslicher sulfidischer Verbindungen vorliegt, ist ein Quecksilbergehalt bis maximal 100 mg/kg TM zulässig. Liegt Quecksilber in Form von schwerlöslicher sulfidischer Verbindungen vor und wurde der Abfall stabilisiert oder immobilisiert, ist ein Quecksilbergehalt bis maximal 3.000 mg/kg TM zul.
18) Bei einem Glühverlust von nicht größer als 8 Masseprozent gilt der TOC-Grenzwert als eingehalten.
19) Dieser Grenzwert gilt nicht für Abfälle gemäß § 7 Z 7 lit. a bis c.
20) Für Abfälle deren Eluatwert (zentrifugiert, nicht gefiltert) weniger als 1,5 mg/kg TM beträgt, ist eine Grenzwert von 500 mg/kg TM zulässig.
21) Für mit hydraulischen Bindemitteln verfestigte oder stabilisierte Abfälle ist ein pH-Wert bis13 zulässig.
22) Für stark alkalische Rückstände aus thermischen Prozessen gelten die Bestimmungen des § 9.
23) Nur gültig für mit hydraulischen Bindemitteln stabilisierte Abfälle, ausgen. stabilisierte Schlacken u. Aschen aus (Mit-)Verbrennungsanlagen im Sinne der AbfallverbrennungsVO, BGBl. II Nr. 389/2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 296/2007, sofern die Anforderungen des Anh. 5 Kapitel 3.2.3 a) eingeh. werden.
24) Dieser Grenzwert gilt nicht für Abfälle gemäß § 7 Z 7 lit. a bis d, f und h bis j.
25) Für magnesitgebundene Holzwolledämmbauplatten: 50.000 mg/kg TM.
26) Gilt nicht für mechanisch-biologisch behandelte Abfälle gemäß § 7 Z 7 lit. f, ist jedoch zu bestimmen und in die Beurteilung des Deponieverhaltens mit einzubeziehen.
27) Für Bodenaushubmaterial: 50 mg/kg TM.

BME
BAUER + MOOSLEITNER
ENTSORGUNGSTECHNIK

Lukasedt 11, 5151 Nußdorf am Haunsberg
Tel: +43 (0)6272 20499 0 / Fax: +43 (0)6272 20499 40
e-Mail: office@bme-entsorgung.eu